

Baden-Württemberg: Diskriminierung von Maskenlosen in der Tankstelle

Erstellung eines Rechtsgutachtens

Stand: 27. Mai 2021, siehe auch www.agbug.de

Redaktion: Hans U. P. Tolzin

Aktenzeichen:

AGBUG-Rechtsfonds intern: 21-023

Zusammenfassung

Laut Coronaverordnung (CVO) von Baden-Württemberg war das Tragen einer Maske im März 2021 beim Einkaufen Pflicht. Die CVO sah allerdings Ausnahmen vor, wenn jemand aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen durfte. Trotz Vorlegen eines ärztlichen Attestes mit angegebener Diagnose wurde mir von dem Mitarbeiter der nächstgelegenen Erdgastankstelle, bei der ich seit Jahren Stammkunde bin, der Zugang zur Tankstelle verwehrt. Er drohte damit, die Zapfsäule abzuschalten oder sogar die Polizei zu rufen.

Mein Protestschreiben an den Tankstellenbetreiber führte zu keinerlei Einsicht in die rechtliche Problematik, weshalb ich meinen Anwalt einschaltete, um die Diskriminierung von Maskenbefreiten durch Verkäufer mittels einer Musterklage zu beenden.

Die Anwaltskanzlei Dr. Lipinski erstellte dann im Auftrag des AGBUG-Rechtsfonds zunächst ein Rechtsgutachten.

Zwischenzeitlich hatte der zuständige Tankstellenmitarbeiter mir jedoch einen Kompromiss angeboten, so dass ich weiterhin bei ihm tanken konnte. Somit war mein persönlicher Fall nicht mehr als Musterfall geeignet. Das Rechtsgutachten kann jedoch für solche Fälle eine rechtliche Ausgangslage bieten.

[Aktuelle Fassung des Rechtsgutachtens der Kanzlei Dr. Lipinski](#)

Verlauf des Verfahrens

31. März 2021: Meine Email an Tankstellenbetreiber

„Sehr geehrter Herr W., ich fahre umweltbewusst und deshalb mit Erdgas. Die einzige Tankstelle in Herrenberg, die im Auftrag der Stadtwerke Erdgas anbietet, ist Ihre Tankstelle. Leider darf ich laut vorliegendem ärztlichen Attest aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen. Dies wird jedoch von Ihrem Mitarbeiter in der Tankstelle nicht akzeptiert. Er hat, sein Hausrecht geltend machend, mich vorgestern der Tankstelle verwiesen. Ich bitte um Bestätigung, dass die Diskriminierung von Menschen mit gesundheitlichen Behinderungen zur Firmenpolitik Ihres Autohauses gehört. Dies würde mich überraschen, denn dem ist ja mit dem Antidiskriminierungsgesetz ein Riegel vorgeschoben. Darüber hinaus haben Sie einen Vertrag mit den Stadtwerken, in dem sicherlich das Grundgesetz und das Antidiskriminierungsgesetz nicht außer Kraft gesetzt wurde. Da ich darauf angewiesen bin, Erdgas zu tanken, stellt die Handlung Ihres Mitarbeiters zusätzlich eine Nötigung dar. Darüber hinaus stellt für mich das das Tragen einer MNB eine

Körperverletzung dar, wie mein ärztliches Attest bestätigt. Ich bitte Sie hiermit um eine Stellungnahme.“

6. April 2021: Antwort des Tankstellenbetreibers

„Sehr geehrter Herr Tolzin, (...) Für uns als Unternehmen ist es aktuell nicht sehr einfach alle gesetzlichen Erfordernisse, die sich aktuell im Zuge der Corona Beschlüsse ständig ändern, einzuhalten. Bei Verstößen drohen uns nicht nur hohe Strafzahlungen sondern auch der Entzug der Erlaubnis einen Betrieb zu führen. In der von Ihnen beschriebenen Situation geht es hier maßgeblich nicht direkt um Sie, sondern um das Thema Arbeitsschutz. Wir wurden hier vom Gesetzgeber verpflichtet eine neue Gefährdungsanalyse unserer Arbeitsplätze in Hinblick einer Gefährdung durch die Covid 19 Pandemie durchzuführen und entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Da es Studien gibt, die besagen, dass die Raumgröße, die Anzahl der darin befindlichen Personen, die Dauer des Aufenthalts und ob Masken getragen werden oder nicht Faktoren sind, die maßgeblich zu einer höheren oder niedrigeren Infektionswahrscheinlichkeit beitragen, bedeutet es für unsere Konstellation in der Tankstelle, dass wir unsere Mitarbeiter einem nach aktuellen Kenntnisstand unzumutbaren Risiko nach Arbeitsschutzgesichtspunkten aussetzen würden, wenn wir Personen ohne Mundschutz zulassen würden. Ihr Attest schützt Sie leider nicht vor Ansteckung und auch nicht davor bei einer eventuellen Infektion Aerosole im Innenraum der Tankstelle auszustoßen. Auch helfen uns hier aktuell keine alternativen Lösungen wie Luftreiniger, aktuelle Schnelltests, Impfnachweise, Nachweise über eine überstandene Coronainfektion usw. Hierzu gibt es zwar Modellversuche und Studienansätze – aber nach unserem Kenntnisstand nichts mit einer Arbeitsschutzrechtlichen Relevanz. Meine persönliche Meinung dazu behalte ich lieber für mich.

Natürlich löst das auch nicht Ihr Problem. Vielleicht haben Sie ja jemanden in Ihrem Bekanntenkreis, der einen MNS tragen darf und den Bezahlvorgang für Sie bei uns in der Tankstelle durchführt. Den Tankvorgang selber können Sie ja mit gültigen Attest im Freien ohne MNS ja durchführen. Hier gibt es zwar auch die Vorschrift MNS zu tragen – hier sehen wir aber keine Kollision zum Arbeitsschutz und hier können wir Ihr Attest entsprechend anwenden. Vielleicht haben Sie uns auch einen anderen Lösungsvorschlag für die Misere, an den wir bislang noch nicht gedacht haben.

Alternativ finden Sie unter www.erdgas.info weitere Tankstellen in der Umgebung, die vielleicht andere arbeitsschutzrechtliche Rahmenbedingungen wie wir haben. Ich gehe auch davon aus, dass Ihr Fahrzeug ebenfalls über einen Benzintank verfügt. Hierzu gibt es einige Tankstellen in der Umgebung, die Automatentanken anbieten.

Eine Anmerkung habe ich noch Herr Tolzin. Ich habe gesehen, dass Sie Journalist sind. Ich bitte Sie das ganze Thema nicht dazu zu verwenden um eine Corona Maßnahmendebatte in der Öffentlichkeit zu führen. Wir versuchen uns als Unternehmen nur an die geltenden Auflagen zu halten. Nicht mehr und nicht weniger. Auch bemühen wir uns im gesteckten rechtlichen Rahmen gerne, um Sie auch weiterhin bei uns als Kunden begrüßen zu können. Mit freundlichen Grüßen. W.“

26. Mai 2021: Anwaltskanzlei erstellt Gutachten

Im Auftrag des AGBUG-Rechtsfonds erstellt die Anwaltskanzlei Dr. Lipinski ein rechtliches Gutachten zur Problematik.

27. Mai 2021: Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens

Bevor die Anwaltskanzlei einen ersten Schriftsatz an das Autohaus verfassen kann, bietet mir der zuständige Mitarbeiter der Tankstelle von sich aus einen Workaround an. Ich könne problemlos tanken und vor der Eingangstür bezahlen. Er würde dazu vor die Tür kommen. Dies bedeutet zwar weiterhin eine Diskriminierung, sie ist jedoch gleichzeitig abschwächt, was die ohnehin bescheidenen Erfolgsaussichten vor den aktuellen Gerichten weiterhin senken dürfte. Deshalb macht es aus meiner

Sicht keinen Sinn, das Verfahren weiter zu verfolgen. Statt dessen veröffentliche ich das Rechtsgutachten der Kanzlei Dr. Lipinski, so dass andere Betroffene über eine bessere Entscheidungs- und Klagegrundlage verfügen können.

[Aktuelle Fassung des Rechtsgutachtens](#)